

Die Vorstandschaft der Neckar-Bätscher Guggamusigg Neckartailfingen e.V. hat folgende Geschäftsordnung erstellt:

1. Mitgliedsbeiträge

Jahresbeitrag für aktive Mitglieder	=	40,00 €
Jahresbeitrag für passive Mitglieder	=	26,00 €

- 1.1** Wenn drei oder mehr Mitglieder einer Familie eines Haushalts, als aktive Mitglieder gemeldet sind kann für das dritte Mitglied eine Vergünstigung von 50% auf Buskosten, Schminke und Probewochenenden beim Vorstand beantragt werden.
- 1.2** Der Mitgliedsbeitrag ist beim Eintritt zu entrichten und wird in den darauffolgenden Geschäftsjahren turnusgemäß zum 01. Januar fällig.

2. Spendenbescheinigungen

Der Kassier hat die Berechtigung die Spendenbescheinigung selbst zu unterzeichnen und an den Spender weiterzuleiten.

3. Vereinsfinanzen

Die Finanzen des Vereines werden ausschließlich für Vereinszwecke herangezogen. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft in einer Vorstandssitzung.

4. Eintritt/Aufnahme neuer aktiven Mitglieder

Aktive Mitglieder: Jedes neue Mitglied erhält nach dem Anwärterjahr und der Aufnahme durch den Vorstand eine Satzung und eine Geschäftsordnung, mit Organigramm des Vereines, NBHZO und die Möglichkeit zum Kauf eines Vereins T-Shirt / Jacke zum Selbstkostenpreis

Ehemalige Aktive Mitglieder, müssen kein erneutes Anwärterjahr absolvieren.

Sobald ein aktives Mitglied mehr als eine Kampagne pausiert, wird dieses automatisch als passives Mitglied geführt. (Stichtag 4. Januar)

5. Konstitution des Vereines

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft und individuell, sach- und zweckmäßigen Beratern, die zur Ausschusssitzung geladen werden. (Festausschuss, o.ä.)

5.1 Ämter

Die Verantwortlichen für alle Ämter werden von der Vorstandschaft ernannt.

Diese bilden mit freiwilligen Mitgliedern zusammen ein geeignetes, themenbezogenes Gremium. Sie arbeiten selbständig und eigenverantwortlich in Absprache mit der Vorstandschaft.

Ämter sind z.B.: Vorstandsbeisitzer, Pressewart, Webmaster, Lademeister, Häsausschuss, Festausschuss, Terminausschuss, Newbie-Vertreter, Musikalischer Beirat, u.a.

5.2 Stimmrecht

Stimmberechtigt ist ausschließlich die Vorstandschaft, einberufene Ausschüsse und Beisitzer sind nur vorschlagsberechtigt und dienen der Entscheidungshilfe und der Entlastung der Vorstandschaft. Situationsbedingte Gruppenentscheidungen für die aktiven Mitglieder können in jeder Pflichtveranstaltung des Vereines ohne Vorankündigung abgestimmt werden.

5.3 Beisitzer

Es werden Beisitzer aus den Ämtern (Absatz 5.1) zu der Vorstandssitzung einberufen. Diese haben die Aufgabe die Vorstandschaft zu unterstützen und bezüglich dem zu vertretenden Gremium zu beraten.

6. Instrumente des Vereines

Vom Verein bereitgestellte Instrumente bleiben Eigentum des Vereines. Mietgebühren werden an den Spieler nicht verrechnet.

Reparaturen, die nicht durch die Versicherung abgedeckt sind, müssen vom Spieler bezahlt werden.

Sonderfälle sind zuvor mit der Vorstandschaft abzuklären.

7. Auftritte

Über alle Auftritte entscheidet die Vorstandschaft nach Prüfung der Spielfähigkeit. Sonderauftritte wie Geburtstage, Ständchen, Hochzeiten, usw. müssen gesondert abgesprochen werden.

8. Kleiderordnung außerhalb der Kampagne

Die Kleiderordnung außerhalb der Saison bei Arbeitsdiensten oder Sonderauftritten wurde wie folgt festgelegt: dunkle Hose (schwarze oder dunkle-/blaue Jeans), Vereins-T-Shirt und Pullover/Jacke.

9. Häsausschuss

Der Häsausschuss arbeitet in punkto Häs völlig eigenverantwortlich, d.h. der Häsausschuss verfasst jährlich die NBHZO. Vor jeder Kampagne, müssen jedoch Veränderungen und Neuerungen vor der Umsetzung mit der Vorstandschaft abgestimmt werden.

(Neckar-Bätscher Häs Zulassungsordnung= diese beinhaltet die kompletten Kleidungs- und Schminkvorschriften)

Vom Häsausschuss ist auch ein Schminkteam zu benennen, das hauptverantwortlich für das Schminken während der Kampagne verantwortlich ist. Die dazu benötigten Materialien werden vom Ausschuss in Eigenverantwortung beschafft.

10. Häs

Da das Häs das Erkennungszeichen/Uniform der aktiven Neckar-Bätscher ist, besteht folgende Regelung:

- a) Die Finanzierung muss von jedem aktiven Mitglied erbracht werden. Über die Bezuschussung bzw. Ratenzahlung eines Häsa kann der Vorstand separat entscheiden und wird somit zum Eigentümer des Häsa.
- b) Das Häs wird ausschließlich während der Kampagne bei Auftritten der Gruppe getragen. Sonderregelungen werden durch die Vorstandschaft entschieden.
Es darf nicht getragen werden bei: privaten Anlässen bzw. Anlässen, die nicht gemeinsam mit der Gruppe besucht werden. Es folgt, Verwarnung, Ende der Mitgliedschaft, oder Ähnliches. Bei Zuwiderhandlungen behält sich die Vorstandschaft entsprechende Schritte vor.
- c) Bei Austritt eines Mitgliedes hat der Verein ein Rückkaufsrecht.
Der Rückkaufpreis wird vom Häsausschuss und der Vorstandschaft individuell festgelegt.
- d) Der Häsausschuss hat das Recht, jedes Häs zu kontrollieren und dem Mitspieler auf evtl. Schäden aufmerksam zu machen, die von jedem Spieler selbst beseitigt werden, gemäß den Vorgaben des Häsausschuss.

10.1. Es wurde am 01. März 2005 von der Vorstandschaft wie folgt mit einfacher Mehrheit beschlossen:

- a) Es wird ab April 2005 alle drei Jahre ein neues Häs angeschafft und entworfen.
- b) Bei Mehrheitsbeschluss in einer Vorstandssitzung kann auch das Tragen eines Häsa, um den vereinbarten Zeitraum unter **11.1. a)** variieren. Eine Verlängerung oder Verkürzung dieser Zeit, muss nachvollziehbar, bewertet und vor allem unter dem finanziellen Aspekt belegt werden.

10.2 Über die maximalen Kosten des Häsa wird jeweils vor Anschaffung eines neuen Häsa entschieden, da diese je nach Aufwand sehr variieren können.

11. Neumitglieder:

Ab dem Unterzeichnen der Anwärtererklärung sollten alle Proben und Vereinsaktivitäten besucht werden, davon ausgenommen sind offizielle Auftritte des Vereins, die vom musikalischen Leiter explizit nicht freigegeben wurden.

Die Anwärter unterstehen einer Probezeit ab der Unterzeichnung des Anwärtervertrages bis zur Saisonöffnung im darauffolgenden Jahr. *(eine Saisonöffnung wird im 4. Quartal des Geschäftsjahrs abgehalten)*

An dieser Saisonöffnung werden die Anwärter unter folgenden Voraussetzungen als aktives Mitglied aufgenommen:

- Grundvoraussetzung zu einer Aufnahme als aktives Mitglied sind die Bedingungen, gemäß **Satzung §3, Absatz 2**. Sollte dies zum Zeitpunkt der Saisonöffnung des darauffolgenden Jahres noch nicht erfüllt sein, verlängert sich die Probezeit automatisch um ein weiteres Jahr. Es gelten die allgemeinen, gesetzlichen Bestimmungen (JuSchuG). Minderjährige müssen durch ein Erziehungsberechtigtes Mitglied begleitet werden und dürfen an Abendveranstaltungen / Auftritte (bis 22Uhr) nicht teilnehmen.

- Über die Mitgliedschaft der Anwärter entscheidet die Vorstandschaft.
- Das Hauptkriterium zur Aufnahme umfasst besonders die musikalische Eignung.
- Alle aktiven Mitglieder haben die Möglichkeit, ihr persönliches „VETO“ über die Aufnahme der Anwärter bei der Vorstandschaft schriftlich einzulegen. Diese Anträge werden von der Vorstandschaft geprüft und in Hinsicht auf die Aufnahme berücksichtigt.

Die Anwärter haben für Ihr Instrument selbst zu sorgen und müssen im Probejahr die dem Verein entstehenden Unkosten (Buskosten, Schminkkosten, Probewochenende und Ähnliches) tragen, haben jedoch keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Anwärter können sich Vereinskamotten zum Selbstkostenpreis bestellen. Diese Vereinskamotten sind bei offiziellen Auftritten (Fasnets-Kampagne und während dem Jahr) in Verbindung mit einer dunklen Hose zu tragen. Ausnahmen können von der Vorstandschaft vor der Kampagne in Absprache mit dem Häsausschuss entschieden werden.

Musikalische Grundkenntnisse werden bei jedem Mitgliedschaftsanwärter grundsätzlich vorausgesetzt, um eine effektive Probearbeit fortsetzen zu können.

Passive Mitglieder haben die Möglichkeit beim Häsausschuss Fankamotten zu erwerben.

12. Ehrungen

Zu ehrende Mitglieder sind grundsätzlich persönlich per Brief zur Mitgliederhauptversammlung einzuladen. Egal ob ein Mitglied den aktiven oder passiven Status innehat wird jedes Mitglied ab seinem Eintrittsjahr für 11, 22, 33, usw. Jahre Mitgliedschaft geehrt. Hierbei wird die Mitgliedschaft ab dem Eintrittsjahr berechnet.

Jedes zu ehrende Mitglied bekommt, sofern es bei der Mitgliederhauptversammlung anwesend ist eine Ehrungsurkunde und einen Vereinsbecher. Der Becher wird bei aktiven Mitgliedern mit Logo und Namen versehen, bei Passiven wird eine andere Becherfarbe als bei den aktiven Mitgliedern verwendet und nur mit dem Vereinslogo, ohne Namen, beschriftet. Jedes Mitglied erhält grundsätzlich eine Ehrungsurkunde. Bei nicht persönlichem Erscheinen an der Ehrungssitzung wird ausschließlich die Ehrungsurkunde, ohne Becher postalisch zugesendet. Aktive Mitglieder, welche nicht anwesend sind, bekommen die Urkunde und den Becher nachgereicht.

Über Sonderfälle entscheidet die Vorstandschaft individuell.

13. Festausschuss

Der Festausschuss organisiert selbständig die von der Vorstandschaft angesetzten Festlichkeiten. Die Rahmenbedingungen jedes Festes werden von der Vorstandschaft in Zusammenarbeit mit dem Festausschuss festgelegt.

14. Instrumentenwechsel eines aktiven Mitglieds

Wenn ein aktives Mitglied mit der Einwilligung des musikalischen Leiters ein weiteres Instrument erlernen möchte, darf mit diesem erst an der Probe teilgenommen werden, sobald das Instrument beherrscht wird und ein effektiver Probeablauf hierdurch nicht negativ beeinflusst wird. Das zuvor gespielte Instrument muss bis auf weiteres weiterhin beherrscht werden.

15. Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern, E-Mailadressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
2. Pressearbeit
Der Verein informiert die Tagespresse sowie das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen, Infoblitz, sowie Nürtinger Zeitung über Vereinsaktivitäten und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

3. Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Der Vorstand gibt besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere Ehrungen sowie Feierlichkeiten per E-Mail oder in Schriftform bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

4. Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

16. Gültigkeit der Geschäftsordnung

Es ist immer nur die neuste Fassung der Geschäftsordnung und deren Inhalt gültig. Es besteht kein Anrecht auf Beschlüsse aus einer älteren Geschäftsordnung. Mit Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung werden alle vorherigen Beschlüsse, die in der Geschäftsordnung behandelt sind und andere Entscheidungen beinhalten aufgehoben.

Für die Richtigkeit unterzeichnet die Vorstandschaft.

Neckartailfingen, den 14.04.2026



Elke Milinovic (1.Vorsitzender)



Alexander Hanke-Hecke (2. Vorsitzender)